

# Merkblatt zur Verpflichtungserklärung zum Datenschutz

Die Verpflichtungserklärung ist ab dem 25. Mai 2018 nach den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) anzufertigen.

Die Erklärung dokumentiert die Vereinbarung zur vertraulichen Behandlung von personen-bezogenen Daten bzw. Daten im Allgemeinen. Eine Verpflichtungserklärung sichert den Datenschutz. Zu diesem Zweck müssen zahlreiche Belehrungen durchgeführt und bestätigt werden.

Die Verpflichtungserklärung im Datenschutz ist für Mitarbeiter die Möglichkeit, gegenüber dem Arbeitgeber ihre vorliegenden Kenntnisse zu bestätigen. Auch der Arbeitgeber kann sich mit so einer Verpflichtungserklärung absichern.

## Die Vorschriften für die Datensicherheit

Während das Bundesdatenschutzgesetz (in alter Fassung) noch explizit fordert, die Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt ist, auf das Datengeheimnis zu verpflichten, fehlt ein solches Gebot in der EU-DSGVO und im neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Doch folgt daraus nicht zwangsläufig, dass auf eine entsprechende Vereinbarung verzichtet werden kann.

Eine Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis verhindert manche rechtliche Schwierigkeit.

In der EU-DSGVO wird dem Verantwortlichen die Pflicht übertragen, die Einhaltung des Datenschutzes nachweisen zu können. Das wiederum ist nur möglich, wenn alle Beteiligten die gesetzlichen Vorschriften kennen und einhalten. Dies lässt sich am besten mit einer gemeinsamen Vereinbarung realisieren. So kann der Datenschutz durch die Verpflichtungserklärung, die die Verantwortlichen beider Parteien unterschrieben haben, sichergestellt werden.

Eine solche Verpflichtungserklärung benötigt der Datenschutzbeauftragte auch, um seinen eigenen Pflichten nachkommen zu können. Denn dieser muss laut Artikel 39 der EU-DSGVO seiner Unterrichtungspflicht nachkommen. Das bedeutet, dass er alle Datenverarbeitungsprozesse kennen und dokumentieren muss. Ebenso obliegt ihm die Unterrichtung und Beratung derer, die die Datenverarbeitung ausführen. Das können sowohl die eigenen Mitarbeiter als auch andere Unternehmen sein.

## Gesetzliche Bestimmungen

### **§ 5 BDSG – Datengeheimnis**

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

### **§ 43 Absatz 2 BDSG – Bußgeldvorschriften** Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
  - 5a. entgegen § 28 Abs. 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
  - 5b. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2, § 30a Abs. 3 Satz 3 oder § 40 Abs. 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

### **§ 44 BDSG – Strafvorschriften**

- (1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.